

07.09.23

AIS

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über die Zuständigkeit für Leistungen der Sozialen Entschädigung für Berechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeitsverordnung - AusZustV)

A. Problem und Ziel

§ 113 Absatz 6 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit für Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zu bestimmen. Haben Betroffene ihren Wohnsitz im Inland, regeln die Absätze 1 bis 5 des § 113 die örtliche Zuständigkeit. Bei Auslandswohnsitz der Betroffenen wird durch die vorliegende Verordnung geregelt, welches Bundesland für die Durchführung des SGB XIV zuständig ist.

B. Lösung

Erlass der Rechtsverordnung. Der Nutzen der Verordnung besteht darin, dass die Zuständigkeit ausgehend vom Wohnsitzstaat der Berechtigten eindeutig einem Bundesland zugewiesen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die zu Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten
Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der gesamt betrachtete Erfüllungsaufwand der Verwaltungen der Länder bleibt gleich. Es finden Verschiebungen innerhalb der Länder statt.

F. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

07.09.23

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung über die Zuständigkeit für Leistungen der
Sozialen Entschädigung für Berechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZustV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 5. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung über die Zuständigkeit für Leistungen der Sozialen
Entschädigung für Berechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZustV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung über die Zuständigkeit für Leistungen der Sozialen Entschädigung für Berechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeitsverordnung – AuslZustV)

Vom ...

Auf Grund des § 113 Absatz 6 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit bei Antragstellung durch Geschädigte

(1) Beantragt die geschädigte Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, Leistungen der sozialen Entschädigung, ist für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständig

1. Baden-Württemberg bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Liechtenstein, Schweiz, Spanien, Mexiko, Guatemala, Honduras, Tadschikistan, Turkmenistan oder Usbekistan;
2. Bayern bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Polen, wenn der Nachname mit einem der Buchstaben von A bis M beginnt, Griechenland, Italien, Österreich, San Marino, Vatikan, Zypern Türkei, Kuba, Nicaragua oder Panama;
3. Berlin bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in einem Staat in Asien, sofern einzelne Staaten nicht ausdrücklich einem anderen Bundesland zugeordnet sind;
4. Brandenburg bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Estland, Lettland, Litauen, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik oder El Salvador;
5. Bremen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in einem Staat in Nordamerika, sofern einzelne Staaten nicht ausdrücklich einem anderen Bundesland zugeordnet sind;

6. Hessen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien, Kosovo, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Russland, Ukraine oder Weißrussland;
7. Mecklenburg-Vorpommern bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Pakistan, Indien, Bangladesch, Sri Lanka, Nordkorea oder Südkorea;
8. Niedersachsen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Südafrika, Thailand, Laos, Philippinen, Japan oder in einem Staat in Australien-Ozeanien;
9. Nordrhein-Westfalen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Polen, wenn der Nachname mit einem der Buchstaben von N bis Z beginnt, Belgien, Niederlande oder Ungarn;
10. Rheinland-Pfalz bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Luxemburg, Rumänien, Moldawien oder Bulgarien;
11. Saarland bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Andorra, Frankreich, Monaco, Haiti, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Elfenbeinküste, Kamerun, Burkina Faso, Niger, Mali, Senegal oder Benin;
12. Sachsen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in einem Staat in Afrika, sofern einzelne Staaten nicht ausdrücklich einem anderen Bundesland zugeordnet sind;
13. Sachsen-Anhalt bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Portugal, Brasilien, Angola, São Tomé und Príncipe, Mosambik, Kap Verde, Guinea-Bissau oder Macau;
14. Schleswig-Holstein bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Dänemark, Finnland, Island, Norwegen oder Schweden;
15. Thüringen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in einem Staat in Südamerika, sofern einzelne Staaten nicht ausdrücklich einem anderen Bundesland zugeordnet sind sowie
16. Hamburg bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Geschädigten in den Staaten Irland, Vereinigtes Königreich, Malta oder im übrigen Ausland.

Die Zugehörigkeit eines Staates zu Afrika, Asien, Australien-Ozeanien, Nordamerika oder Südamerika ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Verlegt die geschädigte Person während eines laufenden Verfahrens ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen ausländischen Staat, so ist die Zuständigkeit nach Absatz 1 neu zu bestimmen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit bei Antragstellung durch Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und weitere Berechtigte

(1) Beantragen Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende der geschädigten Person sowie weitere Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch Leistungen der sozialen Entschädigung, ist unabhängig vom Wohnsitz oder des gewöhnlichen Aufenthalts der antragstellenden Person das Bundesland zuständig, in dem die geschädigte Person Leistungen der sozialen Entschädigung beantragt hat oder hatte. Ist die geschädigte Person durch das schädigende Ereignis verstorben oder hat die geschädigte Person selbst keine Leistungen der Sozialen Entschädigung beantragt, bestimmt sich die Zuständigkeit in entsprechender Anwendung des § 2.

(2) Verlegen Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende sowie weitere Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland ins Ausland oder von einem ausländischen Staat in einen anderen ausländischen Staat, so ist die Zuständigkeit nach § 2 neu zu bestimmen.

§ 4

Übergangsregelung

(1) Haben Geschädigte oder Berechtigte im Sinne des § 3 vor dem 1. Januar 2024 Leistungen der Sozialen Entschädigung beantragt, ist das im Zeitpunkt der Antragstellung zuständige Bundesland auch für die Durchführung des weiteren Verfahrens zuständig.

(2) Verlegen Geschädigte oder Berechtigte im Sinne des § 3 nach dem 1. Januar 2024 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland ins Ausland oder von einem ausländischen Staat in einen anderen, ist die Zuständigkeit des für die Durchführung des Verfahrens berufenen Bundeslandes nach Maßgabe des § 2 neu zu bestimmen.

§ 5

Evaluation

Die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 2 ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen den von den Bundesländern im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl zu bearbeitenden Fällen besteht, so werden die Zuständigkeiten neu bestimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin/Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil

Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 2

Afrika umfasst folgende Staaten:

Ägypten

Algerien

Angola

Äquatorialguinea

Äthiopien

Benin

Botsuana

Burkina Faso

Burundi

Côte d'Ivoire

Dschibuti

Eritrea

Eswatini

Gabun

Gambia

Ghana

Guinea

Guinea-Bissau

Kamerun

Kap Verde

Kenia

Komoren

Demokratische Republik Kongo

Republik Kongo

Lesotho

Liberia
Libyen
Madagaskar
Malawi
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Namibia
Niger
Nigeria
Ruanda
Sambia
São Tomé und Príncipe
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Simbabwe
Somalia
Südafrika
Sudan
Südsudan
Tansania
Togo
Tschad
Tunesien
Uganda
Zentralafrikanische Republik

Asien umfasst folgende Staaten:

Afghanistan

Armenien

Aserbaidshan

Bahrain

Bangladesch

Bhutan

Brunei Darussalam

China

Georgien

Indien

Indonesien

Irak

Iran

Israel

Japan

Jemen

Jordanien

Kambodscha

Kasachstan

Katar

Kirgisistan

Korea – Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)

Korea – Republik Korea (Südkorea)

Kuwait

Laos

Libanon

Malaysia

Malediven

Mongolei

Myanmar

Nepal

Oman

Osttimor (Timor-Leste)

Pakistan

Philippinen

Saudi-Arabien

Singapur

Sri Lanka

Syrien

Tadschikistan

Thailand

Türkei

Turkmenistan

Usbekistan

Vereinigte Arabische Emirate

Vietnam

Zypern

Australien-Ozeanien umfasst folgende Staaten:

Australien

Fidschi

Föderierte Staaten Mikronesien

Kiribati

Marshallinseln

Nauru

Neuseeland

Palau

Papua-Neuguinea

Salomonen

Samoa

Tonga

Tuvalu

Vanuatu

Nordamerika umfasst folgende Staaten:

Antigua und Barbuda

Bahamas

Barbados

Belize

Costa Rica

Dominica

Dominikanische Republik

El Salvador

Grenada

Guatemala

Haiti

Honduras

Jamaika

Kanada

Kuba

Mexiko

Nicaragua

Panama

Saint Kitts und Nevis

Saint Lucia

St. Vincent und die Grenadinen

Vereinigte Staaten von Amerika

Südamerika umfasst folgende Staaten:

Argentinien

Bolivien

Brasilien

Chile

Ecuador

Guyana

Kolumbien

Paraguay

Peru

Suriname

Trinidad und Tobago

Uruguay

Venezuela

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung wird die gesetzlich niedergelegte Ermächtigung aus § 113 Absatz 6 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) umgesetzt und geregelt, welches Bundesland die für die Durchführung des SGB XIV zuständig ist, wenn Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Nach dem bis zum Inkrafttreten des SGB XIV geltenden Recht war die Durchführung der Sozialen Entschädigung nicht auf alle Bundesländer verteilt; sechs Bundesländer hatten in diesem Bereich keine Zuständigkeit. Teilweise waren auch sehr kleine Bundesländer für überproportional viele Staaten oder Fälle zuständig. Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, eine sachgerechte Verteilung der Auslandsfälle auf alle Bundesländer zu erreichen. Berücksichtigt werden dabei die Einwohnerzahl der einzelnen Bundesländer, bisherige Fälle aus ausländischen Staaten sowie vorhandene Kenntnisse in den einzelnen Bundesländern aufgrund ihrer bisherigen Zuständigkeit bezüglich der Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in bestimmten Staaten

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt, welches Bundesland jeweils zuständig für die Durchführung des SGB XIV ist, wenn betroffene Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Damit sichergestellt ist, dass die Aufteilung sachgerecht ist, erfolgt spätestens nach fünf Jahren eine Evaluation; erforderlichenfalls wird die Regelung der Zuständigkeiten überarbeitet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung beruht auf § 113 Absatz 6 SGB XIV. Sie wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Diese Verordnung regelt, welches Bundesland für die Durchführung des SGB XIV bei Personen zuständig ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Des Weiteren ist sie anzuwenden, wenn andere Gesetze dies vorsehen. So gelten die Zuständigkeitsregelungen der Auslandzuständigkeitsverordnung gemäß § 152 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch für Anträge auf Feststellung einer Behinderung, wenn die Betroffenen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die klare Zuordnung der Zuständigkeit in Auslandsfällen unter der Beachtung des Grundsatzes, dass für einen Staat in der Regel immer nur ein bestimmtes Bundesland zuständig ist, wird die Durchführung des SGB XIV in Auslandsfällen vereinfacht. Denn die Bundesländer können für die Bearbeitung von Anträgen aus den Staaten, für die sie zuständig sind, die notwendige Expertise aufbauen, was die Durchführung des SGB XIV für Anträge aus dem jeweiligen Staat deutlich vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Verordnung wird der soziale Zusammenhalt gestärkt. Die Verordnung steht daher im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung und trägt der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen durch die Regelungen in dieser Verordnung keine Mehrausgaben für den Bund und die Länder an.

4. Erfüllungsaufwand

Es fällt weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft noch für die Verwaltung Erfüllungsaufwand an. Allerdings wird der bei den Ländern auch vor der Verordnung bestehende Erfüllungsaufwand innerhalb der Länder anders verteilt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung ist auf Grundlage der in der Eingangsformel genannten Vorschrift mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

§ 5 der Verordnung sieht eine Evaluierung und erforderlichenfalls Anpassung der Regelungen spätestens nach fünf Jahren vor.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Vorschrift legt den Regelungsgegenstand der Auslandszuständigkeits-Verordnung fest. Der Ermächtigung in § 113 Absatz 6 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

entsprechend wird die örtliche Zuständigkeit für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, geregelt. Die Verordnung enthält Regelungen dazu, welches Bundesland zuständig ist; die jeweils konkret zuständige Landesbehörde bestimmen die Bundesländer, §§ 113 Absatz 1, 112 SGB XIV.

In persönlicher Hinsicht erfasst die Verordnung, wie sich aus § 113 ergibt, Personen, die seit dem 1. Januar 2024 als Opfer von Gewalttaten, Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes oder als Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe Leistungen nach dem SGB XIV beantragen beziehungsweise beziehen. Dies sind zum einen Personen, die ab Inkrafttreten des SGB XIV Leistungen nach diesem Gesetz beantragen. Zum anderen sind dies auch Personen, die vor dem 1. Januar 2024 nach anderen Vorschriften Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten haben und - nach Aufhebung dieser Vorschriften zum 31. Dezember 2023 - als Zugehörige der zuvor genannten Gruppen in das SGB XIV „überführt“ werden.

Auf Berechtigte nach anderen Gesetzen ist die Verordnung anzuwenden, wenn eine Vorschrift die Anwendbarkeit anordnet. So gelten die Zuständigkeitsregelungen der Auslandszuständigkeitsverordnung gemäß § 152 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch für Anträge auf Feststellung einer Behinderung.

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit bei Antragstellung durch Geschädigte)

Bereits in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Auslandszuständigkeitsverordnung wurde die Zuständigkeit in Abhängigkeit vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der geschädigten Person im Ausland einzelnen Bundesländern zugeteilt. Allerdings hatten einige Bundesländer keinerlei Zuständigkeiten, während die bis dahin geltende Verteilung bei einigen anderen Bundesländern zu hohen Fallzahlen geführt hat. Die neue Verteilung der Zuständigkeiten in § 2 soll unter anderem zu mehr Ausgewogenheit bei der Bearbeitung führen. Um dies zu erreichen wurde die Anzahl der vornehmlich im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes und des Opferentschädigungsgesetzes laufenden Fälle sowie die Größe der einzelnen Länder berücksichtigt. Zugleich soll die in den bisher zuständigen Bundesländern erworbene Expertise zumindest teilweise erhalten bleiben. Teilweise wurden auch Sprach- und/oder geografisch zusammenhängende Räume zusammengefasst, um so Synergieeffekte zu nutzen.

Die Anforderungen an die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts können sich von Staat zu Staat unterscheiden. Um die Expertise eines Bundeslandes bei Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in bestimmten Staaten zu nutzen, findet bei Wechsel des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der geschädigten Person auch ein Zuständigkeitswechsel entsprechend der Aufteilung nach § 2 Absatz 1 statt. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Bundesländer sich auch bezüglich anderer, ihnen nicht nach § 2 Absatz 1 zugeteilter Staaten Kenntnisse aneignen müssten. Dies würde die mit der festen Zuteilung angestrebte Verwaltungsökonomie konterkarieren.

Zu § 3 (Örtliche Zuständigkeit bei Antragstellung durch nichtgeschädigte Berechtigte)

Wird der Antrag nicht durch die geschädigte Person selbst gestellt, sondern von Angehörigen, Hinterbliebenen, Nahestehenden oder weiteren Berechtigten nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und haben diese Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist dasjenige Bundesland zuständig, das für die Entschädigung der primär geschädigten Person zuständig ist oder zuständig war (Satz 1). Auf diese Weise sollen Synergieeffekte, etwa bei der Sachverhaltsermittlung, erzeugt und divergierende Entscheidungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn die

geschädigte Person nach Antragstellung umzieht, da sich die Behörde, bei der sie den Antrag ursprünglich gestellt hatte, mit dem Sachverhalt bereits befasst hatte und die Synergieeffekte somit bestehen bleiben.

Diese positiven Effekte bestehen nur, wenn die geschädigte Person tatsächlich einen Antrag gestellt hat, weil nur dann die für sie zuständige Behörde mit dem Fall befasst hat. Hat die geschädigte Person keinen Antrag gestellt, fehlt es an entsprechenden Synergieeffekten. Daher kommt in diesen Fällen nach Satz 2 die Zuständigkeitsverteilung nach § 2 zum Tragen, um so die bezüglich anderer Staaten gewonnene Expertise der Bundesländer zu nutzen. Gleiches gilt bei einem Umzug ins Ausland oder von einem ausländischen Staat in einen anderen.

Zu § 4 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift betrifft „Bestandsfälle“, also Personen, die aufgrund früherer Regelungen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts bezogen oder zumindest beantragt haben und seit dem 1. Januar 2024 als Opfer von Gewalttaten, Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes oder als Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe Leistungen nach dem SGB XIV beziehen.

Die Norm stellt sicher, dass in Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag gestellt wurde, das bei Antragstellung zuständige Bundesland weiterhin zuständig bleibt. Die Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn in diesen Fällen weitere Anträge gestellt werden, etwa auf neue oder höhere Leistungen, auf Neufeststellung oder bei Ausübung des Wahlrechts aus § 152 SGB XIV. Damit wird die Kontinuität in der Fallbearbeitung sichergestellt.

Verlegen Leistungsbeziehende ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt jedoch ins Ausland oder von einem Staat in einen anderen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 2, sodass das Bundesland, das die Expertise für den neuen Staat besitzt, den Fall bearbeiten kann.

Zu § 5 (Evaluation)

Diese Verordnung gilt für alle Berechtigten nach dem SGB XIV, zudem wird in § 152 SGB IX auf diese Verordnung verwiesen. Beim Verfassen der Verordnung lagen Zahlen jedoch nur hinsichtlich eines Teils der Berechtigten vor, und zwar vornehmlich der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Opferentschädigungsgesetz. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Opfer der beiden Weltkriege und deren Hinterbliebene in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen wird. Hingegen wird die Zahl der anderen Opfergruppen nach dem SGB XIV zunehmen.

Da sich somit die pro Staat anfallenden Fallzahlen gänzlich anders als in der Vergangenheit entwickeln können, ist eine Evaluation erforderlich, die alle Berechtigten berücksichtigt, auf die diese Verordnung anzuwenden ist. Ergibt die Evaluation, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen den von den Bundesländern im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl zu bearbeitenden Fällen besteht, erfolgt eine Neubestimmung der Zuständigkeiten. Die Frage, wann eine Diskrepanz erheblich ist, bestimmt sich nicht allein anhand des rein rechnerischen Verhältnisses von Fällen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eines Bundeslandes. Zu berücksichtigen ist auch, ob etwa besonders viele Fälle aus einem Staat oder aus einem Sprachraum bestehen, sodass aufgrund der Synergieeffekte die Bearbeitung weniger zeitintensiv ist als etwa in einem Bundesland, bei dem weniger Fälle bearbeitet werden, diese sich jedoch auf zahlreiche unterschiedliche Staaten verteilen.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt zeitgleich mit wesentlichen Teilen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 2024 in Kraft.